

gegen diese Hypothese geltend. Er ist nämlich der Meinung, dass die pomphafte Anrede, welche Marculf an Landerich richte, wohl für einen so berühmten Mann, wie der Bischof von Paris gewesen sei, passe, dagegen nicht verständlich sei gegenüber einer 'so wenig bekannten Persönlichkeit', wie der Landerichs von Soignies. Wer den Briefstil jener Zeiten kennt, wird die Anrede nicht zu pomphaft finden für den schriftlichen Verkehr eines Mönches mit seinem Diöcesanbischof. Dass dieser aber späteren Geschlechtern wenig, ja vielleicht sonst gar nicht bekannt sein würde, konnte Marculf doch nicht ahnen, und seine Ausdrücke darauf einrichten. Oder meint Herr Tardif, der Bischof sei schon zu seinen Lebzeiten innerhalb seiner Diöcese eine 'wenig bekannte Persönlichkeit' gewesen?

Unsere Combination gewinnt noch weiter an Wahrscheinlichkeit durch die Bedenken, welche sich gegen die Abfassung des Formelwerkes zur Zeit Landerichs von Paris ergeben. Landerich von Paris ist genau nachweisbar nur im Jahre 653 (654 nach Krusch), in dem Privileg Chlodoveus II. für S. Denis, worin ein vorher von Bischof Landerich ertheiltes Privileg erwähnt wird, und welches unter anderen Unterschriften auch die des Landericus episcopus trägt. M. G. Dipl. Merow. nr. 19, p. 20. Da nun einerseits Landerichs Vorgänger noch auf dem Concil zu Châlons, welches wahrscheinlich 644 (oder 650?) stattfand (Mansi Collectio ampl. Concil. X, col. 1197 sqq.) erscheint, andererseits sein Nachfolger Chrodobertus in der Vita S. Balthildis (AA. SS. 26. Jan. II, p. 739) unmittelbar nach Chlodoveus II. Tode 656 (nach Krusch 657) als Rathgeber der Königin genannt wird und derselbe dann auch 659 das Privileg des Bischof Emmo von Sens für S. Pierre-le-Vif unterschreibt, Pardessus II, Nr. 335, so kann sich die Regierungszeit Landerichs kaum über die Jahre 644—656 (657) hinaus erstreckt haben.

Hiermit würde nun schon schwer in Einklang zu bringen sein, dass, worauf ich bereits in der Ausgabe p. 34 hingewiesen habe, Marculf in der 14. Formel des ersten Buches eine Arenga gebraucht, welche derjenigen nachgebildet ist, die sich in einem Diplom Childerichs II. von 661 (664), Dipl. Merow. 25, findet und auf das jugendliche Alter des Königs Bezug nimmt. Dieselbe lautet im Diplom: 'Merito largitatis nostrae munere sublevantur, qui pro parentibus nostris vel etiam pro nostrae adolescentiae aetate famulantur'; in der Formel: 'Merito largitatis nostrae munere sublevantur, qui parentibus nostris vel nobis ab adultiscentia aetatis eorum instanti famulantur officio'. Man sieht, die erste Arenga ist aus Anlass des besonderen Umstandes, dass ein Kind König war, entstanden. Marculf oder vielleicht schon ein späterer Dictator der königlichen Kanzlei hat aus dieser durch eine leichte Aenderung eine solche her-